



Bebauungsplan „Fischerfeld“ im Ortsteil Würding

Gemeinde Bad Füssing

Landkreis Passau

Regierungsbezirk Niederbayern

Inhalt:

Verfahrensvermerke

Begründung

Textliche Festsetzungen

Festsetzungen zur Grünordnung

Anlagen

Planunterlagen

Bad Füssing, 28.06.2018, ergänzt 24.08.2018 und 28.09.2018

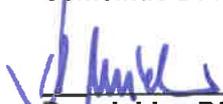
Brundobler, 1. Bürgermeister



Verfahrensvermerke

1. Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 19.03.2018 die Aufstellung des Bebauungsplans im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 b in Verbindung mit § 13 a BauGB beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 05.04.2018 ortsüblich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).
2. Zu dem Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 28.06.2018 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 04.07.2018 bis 13.08.2018 beteiligt.
3. Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 28.06.2018 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 12.07.2018 bis 13.08.2018 öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurde am 04.07.2018 ortsüblich bekannt gemacht.
4. Die Gemeinde Bad Füssing hat mit Beschluss des Gemeinderats vom 13.09.2018 den Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 28.06.2018 mit den Änderungen vom 13.09.2018 als Satzung beschlossen.

Gemeinde Bad Füssing, den 05. OKT. 2018



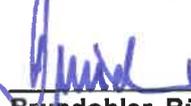
Brundobler, Bürgermeister

(Siegel)



5. Ausgefertigt

Gemeinde Bad Füssing, den 05. OKT. 2018



Brundobler, Bürgermeister

(Siegel)



6. Der Bebauungsplan wird mit dem Tage der Bekanntmachung, das ist am 08.10.2018 gem. § 10 BauGB rechtsverbindlich. Das Inkrafttreten wurde ortsüblich am 08.10.2018 bekannt gegeben. In der Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan im Rathaus Bad Füssing während der allgemeinen Dienststunde von jedermann eingesehen werden kann. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisherige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüche wird hingewiesen. Unbeachtlich werden eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Gemeinde Bad Füssing, den 08. OKT. 2018



Brundobler, Bürgermeister

(Siegel)

